

# Haushaltssatzung 2022

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.11.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird

#### **im Ergebnishaushalt**

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	27.343.645 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.314.017 EUR
mit einem Saldo von	29.628 EUR

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	100 EUR

mit einem Überschuss von 29.728 EUR,

#### **im Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.083.319 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.604.679 EUR,
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.867.971 EUR,
mit einem Saldo von	1.263.292 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.263.292 EUR,
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.302.370 EUR,
mit einem Saldo von	- 39.078 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von festgesetzt.	219.051 EUR
--	-------------

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen und weist einen Überschuss von 29.628 EUR aus.

Der Finanzhaushalt ist im Sinne der Vorgaben des § 92 Abs.5 Nr.2 HGO nicht ausgeglichen, weil der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können:

Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit	: 27.086.609 €
-/- Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit	: 26.003.290 €
= Saldo laufende Verwaltungstätigkeit	: 1.083.319 €
nachrichtlich: Auszahlungen zur Tilgung von Krediten:	1.302.370 €

Zwar kann der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen zur Tilgung von ordentlichen Krediten nicht decken, aber es wird ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistung zur Verfügung stehen. Insofern werden die Vorgaben des Finanzplanungserlasses des HMdIS 2021 vom 27. September 2021 erfüllt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.263.292 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 340 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

## **§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

## **§ 7**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 23.11.2021 beschlossene Stellenplan.

## **§ 8**

Im Rahmen der Anwendung dieser Haushaltssatzung werden folgende Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft festgelegt:

- 1.) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 10% des veranschlagten Gesamtbetrages der Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. 15% der Auszahlungen (Finanzhaushalt) festgesetzt.

Als erhebliche Fehlbeträge im Ergebnishaushalt gem. § 98 Abs. 1 Nr. 1 HGO (Ertragsausfälle) werden Beträge ab 1 Mio. Euro angesehen; erhebliche Fehlbeträge im Finanzhaushalt (Einzahlungen) im Sinne des § 98 Abs. 1 Nr. 2 HGO stellen Beträge ab 500.000 € dar.

- 2.) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO gelten bis zu einem Betrag von 200.000 € als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Der Magistrat hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.
- 3.) Investitionen gemäß § 12 GemHVO gelten bis zu einem Betrag von 200.000 € als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung.

Solms, den 23.11.2021

**Der Magistrat**

.....  
(Inderthal, Bürgermeister)

**Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Solms wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 des Landrates des Lahn-Dill-Kreises erteilt und hat folgenden Wortlaut:**

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 102,103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. S.142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), erteile ich dem Magistrat der Stadt Solms die

## **I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2022**

- a. der Aufnahme von **Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** gemäß § 103 HGO bis zu einem Gesamtbetrag von **1.263.292 €** (i.W.: einmillionzweihundertdreißigtausendzweihundertzweiundneunzig Euro)
- b. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 HGO bis zu einem Betrag von **500.000 €** (i.W.: fünfhunderttausend Euro)
- c. des **Betrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu einem Höchstbetrag von **3.000.000 €** (i.W.: Drei Millionen Euro)

Der Haushalt hat keine weiteren genehmigungsbedürftigen Bestandteile. Die Genehmigung ist gemäß §§ 92 Abs. 5, 102,103 und 105 HGO mit Auflagen verbunden.

## **Auflagen**

1. Die Aufsichtsbehördliche Genehmigung incl. Haushaltsbegleitverfügung sind der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs.3 HGO in geeigneter Form bekannt zu machen. Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) i.S.v. § 97 Abs.4 HGO bitte ich bis zum **17. Januar 2022** zu übersenden.
2. Die Aufstellung des **Abschlusses 2021** hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs.5 HGO bis zum **30. April 2022** zu erfolgen.
3. An Ihrem **Berichtswesen** im Sinne von § 28 GemHVO möchte ich teilhaben und bitte darum, mir die Berichte innerhalb von **vier Wochen nach dem Stichtag** ebenfalls zu übersenden.

Im Auftrag

(Siegel)

Ulrich Jochem, Verwaltungsobererrat

Der Haushaltsplan liegt vom **27. Dezember 2022 bis einschließlich 14. Januar 2022** in der Stadtverwaltung Solms, Oberndorfer Str. 20, **nach vorheriger Terminvereinbarung**, vorzugsweise während der normalerweise gültigen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme **öffentlich aus:**

**Montag und Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;  
Mittwoch und Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
sowie  
Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Solms, 23. Dezember 2021  
Der Magistrat der Stadt Solms  
gez.  
Inderthal, Bürgermeister**